



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission

An den Grossen Rat

08.0999.02
05.8212.04

Basel, 8. Dezember 2008

Kommissionsbeschluss
vom 8. Dezember 2008

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 08.0999.01 des Regierungsrates betreffend

**die Errichtung eines Sozialversicherungsverbands Basel-Stadt
sowie Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni
1991 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die
Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19.
Januar 1994**

sowie zum

**Bericht des Regierungsrats zum Anzug Sibylle Schürch und
Konsorten betreffend Vereinheitlichung im Sozialversiche-
rungswesen**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Erwägungen der Kommission.....	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Rechtliche Natur des Verbundes	4
3.3 Gesetzliche Anpassungen	5
3.4 Personalsituation.....	6
3.5 Finanzielle Aspekte	6
3.6 Datenschutz	6
3.7 Anzug Sibylle Schürch und Konsorten.....	7
4. Antrag an den Grossen Rat	7
Grossratsbeschluss	8

1. Ausgangslage

Die Leistungen der eidgenössischen Sozialversicherungen werden auf der Grundlage von mehreren Bundesgesetzen durch kantonale Stellen ausgerichtet. Diese sind voneinander unabhängig. Teilweise sind diese als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert, so die Ausgleichskasse Basel-Stadt und die IV-Stelle Basel-Stadt. Teils werden diese Aufgaben durch Einheiten der Verwaltung wahrgenommen, so das Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt (ASB).

Diese Situation ist in verschiedener Hinsicht wenig befriedigend:

Nach aussen: Für die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialversicherungen ist nicht ohne weiteres einzusehen, dass die verschiedenen Teile der von Ihnen erbrachten Leistungen von verschiedenen Stellen erbracht werden, dabei ist weniger der konkrete Absender der Verfügung erklärungsbedürftig als die Tatsache, dass die verschiedenen Stellen räumlich getrennt sind und jeweils eine eigene Sachbearbeiterin respektive Sachbearbeiter sich mit der Ausrichtung der betreffenden Leistung befasst.

Nach innen: Die verschiedenen Teile des Sozialversicherungssystems in der Schweiz werden zunehmend zu einer intensiveren Zusammenarbeit als bisher verpflichtet. Letzter Ausdruck davon ist die im Rahmen der 5. IVG-Revision ausdrücklich eingeführte Verpflichtung der IV, insbesondere mit kantonalen und kommunalen Organen der Sozialversicherung zusammen zu arbeiten. Die aktuelle Situation im Kanton Basel-Stadt ist unbefriedigend, indem die verschiedenen Stellen örtlich zum Teil weit auseinander liegen und keine koordinierende Stabsstelle dafür verantwortlich ist, dass mögliche Synergien vollumfänglich genutzt werden.

Eine ähnliche Situation in Bezug auf die kantonalen bedarfsabhängigen der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen wurde im Herbst 2008 durch die Einführung des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) verbessert. Ende September 2008 hatte das Basler Stimmvolk der Übernahme der Sozialhilfe Basel durch die kantonale Verwaltung zugestimmt, dies mit dem Ziel, durch die Nutzung von Synergien einem grösseren Teil der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfeleistungen die Ablösung von der Sozialhilfe zu ermöglichen.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse hatten die Koordination von Leistungen im Sozialbereich zum Ziel. Im vorliegenden Fall sollte, wie bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die Zugänglichkeit für die Bezügerinnen und Bezüger verbessert werden, und, wie bei der Integration der Sozialhilfe in die kantonale Verwaltung, die Ausnützung von Synergien verbessert werden.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag 08.0999.01 in seiner Sitzung vom 10. September 2008 an seine Gesundheits- und Sozialkommission zur Behandlung überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2008 behandelt. An dieser Kommissionssitzung nahmen Regierungsrat Dr. Ralph Lewin und Dr. Antonios Haniotis (Leiter des Amts für Sozialbeiträge im Wirtschafts- und Sozialdepartement) teil.

3. Erwägungen der Kommission

3.1 Allgemeines

Die Einrichtung eines Verbundes, der die Aktivitäten von Ausgleichskasse, IV-Stelle und Amt für Sozialbeiträge (ASB) koordiniert, war in der Kommission unbestritten. Vereinzelt wurde bemängelt, dass nicht noch weitere Institutionen, namentlich die Sozialhilfe Basel (SHB) und die kantonalen Organe der Arbeitslosenversicherung (ALV), in die Bildung des Sozialversicherungsverbundes (SVV) eingeschlossen wurden.

Es war für die Kommission im Gesamten gut einsehbar, dass der Transfer der SHB in die kantonale Verwaltung bereits derart aufwendig ist, dass es eine Überforderung aller Beteiligten bedeutete, gleichzeitig sich an der Neubildung eines derartigen Verbundes zu beteiligen.

Die grosse Mehrheit der Kommission schlägt der Regierung vor, in Zukunft den Einschluss weiterer Teile des Sozialwesens in den SVV vorzunehmen. Insbesondere wird dabei an die SHB und die kantonalen Organe der ALV gedacht. Bereits jetzt sollen aber alle Planungsschritte im Hinblick auf den möglichen späteren Einschluss weiterer Institutionen geprüft werden.

3.2 Rechtliche Natur des Verbundes

In den verschiedenen Kantonen gibt es eine Vielzahl von Organisationsformen, mit welchen die Zusammenarbeit unter den Institutionen der eidgenössischen Sozialversicherungen geregelt wird. Öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalten (SVA) existieren in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Graubünden, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen und Zürich. Obwohl diese Anstalten ähnlich ausgestaltet sind, sind sie nicht einheitlich aufgebaut, zum Beispiel, was den Einschluss von kantonalen Aufgaben des Sozialversicherungsrechts angeht.

In anderen Kantonen, so z.B. Bern, Jura und Solothurn befinden sich Ausgleichskasse und IV-Stelle unter demselben Dach, aber organisatorisch voneinander unabhängig. Dabei kommt es vor, dass sie einen einheitlichen Auftritt haben (Jura), am Aufbau eines einheitlichen Auftritts arbeiten (Solothurn) oder darauf verzichten (Bern).

Aktuell wäre die Bildung einer Sozialversicherungsanstalt im Kanton Basel-Stadt vor allem durch die Unsicherheit, was die Organisationsvorschriften für die kantonalen IV-Stellen angeht, behindert. Mit der 5. IVG-Revision wurden dem Bund vermehrte Kompetenzen bei der Schaffung von IV-Stellen zugestanden. Diese neue gesetzliche Regelung wird aber noch nicht umgesetzt. Es ist weiterhin unklar, welches Konzept der Bund verfolgen wird.

Im Weiteren wäre auch die Umwandlung des ASB in eine öffentlich-rechtliche Anstalt notwendig, um es in eine Sozialversicherungsanstalt einzugliedern. Im Vergleich zu anderen Kantonen mit einer SVA hätten die Aufgaben, welche vom ASB wahrgenommen werden, in Basel-Stadt ein viel grösseres Gewicht. Dies würde zu aufwendigen differenzierten Entscheidungsabläufen innerhalb der SVA führen. Daneben ginge die aktuelle Einbindung in die Verwaltungsstrukturen mit dem entsprechenden Durchgriffsrecht des Departementsvorstehers verloren.

Die Kommission kann sich den Ausführungen des Regierungsrates und der Argumente anschliessen, die gegen die Bildung einer SVA in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sprechen.

Hingegen scheint der vorgeschlagene Weg, einen SVV zu bilden, der im Wesentlichen auf öffentlichrechtlichen Vereinbarungen beruht, für die Verhältnisse im Kanton praktikabel zu sein. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass die bundesrechtlich geregelten Beziehungen von Ausgleichskasse und IV-Stelle zu Bundesstellen dabei die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken. Es wird auch so sein, dass alle Institutionen in ihrem Gebiet die bisherigen Kompetenzen und Autonomien behalten und dass die „SVV-Konferenz“ als Geschäftsleitung des SVV nicht in die fachlichen Belange der einzelnen Sparten eingreifen wird, denn diese sind grossenteils bundesrechtlich bzw. kantonrechtlich geregelt. Aufgabe dieses Gremiums wird vielmehr sein, dem Departement gegenüber zu garantieren, dass die Verträge unter den Institutionen eingehalten werden, dass gemeinsame Prozesse wo möglich koordiniert werden, und dass die gemeinsamen Projekte korrekt umgesetzt werden. Die SVV-Konferenz wird dem Kanton auch als Stabsstelle dienen zur Umsetzung der Koordination der Sozialversicherungen und weiterer Institutionen, die dem SVV möglicherweise später beitreten werden. Über die SVV-Konferenz ist dem Departement der Durchgriff auf die einzelnen Institutionen in denjenigen Bereichen möglich, in welchen dies nach Bundesrecht zulässig ist. Vordringlichste Aufgaben der SVV-Konferenz werden die räumliche Zusammenführung, die Planung eines gemeinsamen Auftritts und die Koordination der verschiedenen Datenverarbeitungssysteme sein.

3.3 Gesetzliche Anpassungen

Die Kommission weist darauf hin, dass der Grosse Rat die Einrichtung des Verbundes nicht eigentlich beschliesst. Er kann lediglich die Einführungsgesetze zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV derart anpassen, dass die Bildung eines SVV möglich wird. Materielle gesetzliche Anpassungen bezüglich des ASB sind nicht notwendig.

Die kantonalen Organe der AHV und IV werden zur Zusammenarbeit unter sich und mit anderen Institutionen verpflichtet. Dabei werden die bei Schaffung des SVV beteiligten Institutionen namentlich, aber nicht abschliessend, aufgeführt. Dies wird im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz (BG) über die AHV in § 2 Abs. 4 und im Einführungsgesetz zum BG über die IV in § 2 Abs. 3 neu geregelt. Beide neuen Absätze legen auch fest, dass der Ausgleichskasse, respektive der IV-Stelle nach Genehmigung durch die zuständige Bundesstelle zusätzliche Aufgaben übertragen werden können.

Im Weiteren werden Ausgleichskasse und IV-Stelle darauf verpflichtet, räumlich zusammengefasst zu werden, damit ein einheitlicher Auftritt möglich wird. Diese neue Regelung findet sich im Einführungsgesetz zum BG über die AHV in § 2 Abs. 5 und im Einführungsgesetz zum BG über die IV in § 2 Abs. 4.

Bisher ohne ausdrückliche Regelung war die finanzielle Aufsicht über die Ausgleichskasse; neu wird im Einführungsgesetz zum BG über die AHV in § 6 Abs. 2 Litt. e) das zuständige Departement eindeutig als verantwortliche Stelle für die Genehmigung von Budget, Rechnung und Jahresbericht der Ausgleichskasse Basel-Stadt bezeichnet. Budget, Rechnung und Jahresbericht der IV-Stelle sind von der zuständigen Bundesstelle zu genehmigen. In § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum BG über die IV wird festgehalten, dass das zustän-

dige Departement zuhanden der zuständigen Bundesstelle Stellung zu den Rechnungen und Voranschlägen der IV-Stelle beziehen kann. Mit diesen Regelungen wird dem zuständigen Departement ermöglicht, zur Mittelverteilung im Bereich der Sozialversicherungen im Kanton Basel-Stadt Stellung zu beziehen und diese im bundesrechtlich möglichen Rahmen zu beeinflussen.

Im Einführungsgesetz zum BG über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind mehrere formelle Änderungen nötig, um zu ermöglichen, dass bisherige Aufgaben des ASB an eine andere Institution übertragen werden können. Daher wird das Wort „Amt“ in den §§ 8, 9, 10 und 12 durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

3.4 Personalsituation

Die Schaffung des SVV schafft die Möglichkeit für das Personal, gegebenenfalls zwischen verschiedenen Institutionen innerhalb dieses Verbundes zu wechseln. Diese Möglichkeit wirft ein Licht auf die Asymmetrie, welche durch die Kooperation von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Dienststellen der kantonalen Verwaltung entsteht: Der Wechsel von einer Institution zu anderen ist nur dann problemlos möglich, wenn die Anstellungsbedingungen in den verschiedenen Institutionen praktisch identisch sind. Durch die neuen Bestimmungen in §6 Abs. 2 Litt. c) (Einführungsgesetz zum BG über die AHV) bzw. in § 3 Abs. 2 Litt. e) (Einführungsgesetz zum BG über die IV) wird dies gewährleistet.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als gleichwertig gelten, auch wenn sie den Arbeitgeber innerhalb des SVV wechseln.

3.5 Finanzielle Aspekte

Finanzielle Mehrbelastungen für den Kanton auf operativem Gebiet sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist anzunehmen, dass mittel- bis langfristige Synergien in verschiedenen Querschnittsfunktionen zu substantiellen Einsparungen führen werden. Die räumliche Zusammenlegung wird sicher zu Mehrinvestitionen in den Querschnittsfunktionen führen, die den dadurch ermöglichten Synergieeffekten allerdings entgegenzustellen sind.

Die Mehrkosten für die räumliche Zusammenlegung selbst werden von den einzelnen im SVV verbundenen Institutionen nach ihrem jeweiligen Anteil zu tragen sein. Falls es bei Erwerb oder Neubau einer gemeinsamen Liegenschaft zu Mehrkosten für den Kanton kommen sollte, müsste der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Investitionsratsschlag unterbreiten.

Die Kommission erwartet, dass bei der Planung für einen gemeinsamen Standort — unabhängig davon, ob Einmietung in eine Liegenschaft, Kauf oder Neubau erwogen werden — Varianten abgeklärt werden, die den Platzbedarf nach einer möglichen Aufnahme weiterer Institutionen berücksichtigen.

3.6 Datenschutz

Die Kommission weist darauf hin, dass im Vergleich zu heute vermehrt Datenaustausch zwischen den Institutionen des SVV nötig sein wird. Sie erwartet, dass dem Datenschutz die

nötige Nachachtung verschafft wird. Dabei ist die Regelung, wie sie im SoHaG vorgenommen wurde, als beispielhaft anzusehen.

3.7 Anzug Sibylle Schürch und Konsorten

Die wesentlichen Forderungen des Anzugs Schürch werden mit Einführung des SoHaG und dem vorliegenden Ratschlag erfüllt. Der Kanton schafft zwar nicht, wie gefordert, eine Sozialversicherungsanstalt, die Gründe dafür sind aber ohne weiteres nachvollziehbar. Die Kommission schliesst sich daher dem Antrag des Regierungsrates, den Anzug Schürch abzuschreiben, einstimmig an.

4. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 12 zu 0 Stimmen, dem beigelegten Beschlussentwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juli 1991 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994 zuzustimmen und den Anzug Sibylle Schürch und Konsorten abzuschreiben.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht auf dem Zirkularweg verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Gesundheits- und Sozialkommission

Der Präsident



Dr. Philippe Macherel

Grossratsbeschluss

über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni 1991 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994

vom []

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0999.01 vom 9. Juli 2008 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 08.0999.02 vom 8. Dezember 2008, beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni 1991¹ wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende neuen Abs. 4 und 5 beigefügt:

⁴ Die Ausgleichskasse erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen.

⁵ Ausgleichskasse, IV-Stelle, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere:

- a) die Genehmigung des Kassenreglements;
- b) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen;
- c) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung von Aufgaben und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die Ausgleichskasse in Anwendung von Artikel 63 Abs. 4 AHVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeiten-

¹ SG 832.200

den auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz²;

d) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;

e) die Genehmigung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse;

f) der Erlass des Personalreglements, welcher unter Beachtung von § 5 Abs. 2 die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen festsetzt;

g) die Bezeichnung der externen Revisionsstelle.

II.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994³ wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende neuen Abs. 3 und 4 beigefügt:

³ Die IV-Stelle erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und weiteren kantonalen Stellen, insbesondere dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie der Sozialhilfe. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen.

⁴ IV-Stelle, Ausgleichskasse, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement

In § 3 Abs. 2 werden folgende neuen lit. d) und e) beigefügt:

d) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weiteren kantonalen Stellen;

e) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung von Aufgaben und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die IV-Stelle in Anwendung von Artikel 54 Abs. 4 IVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeitenden auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz;

² SG 162.100

³ SG 832.500

In § 3 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde nimmt zuhanden der zuständigen Bundesstelle Stellung zu den Jahresrechnungen und Voranschlägen der IV-Stelle.

III. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987⁴ wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Der Regierungsrat bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes und die Information der Bezugsberechtigten zuständige Stelle und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind bei der zuständigen Stelle vorzunehmen.

³ Die zuständige Stelle prüft, ob die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen gegeben sind, setzt deren Höhe fest und sorgt für deren Ausrichtung. Ihre Verfügungen sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht oder eine solche bezieht, hat der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse benötigt werden.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und alle Stellen, welche die Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der zuständigen Stelle kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Die Anspruchs- und Inkassoberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen und wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

§ 12 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann innerhalb von 30 Tagen nach deren

⁴ SG 832.700

Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.

2. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989⁵ wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 20. Der Anspruch auf Prämienbeiträge muss von den Versicherten bei der zuständigen Stelle geltend gemacht und mit den erforderlichen schriftlichen Unterlagen nachgewiesen werden.

³ Die zuständige Stelle überprüft die Anspruchsberechtigung regelmässig.

IV.

Dieser Grossratsbeschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum. Er wird nach Eintritt der Rechtskraft und nach Genehmigung durch die zuständige Bundesstelle wirksam

⁵ SG 834.400

Synopsen

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

<p>Vom 5. Juni 1991</p>	<p>neu</p>
<p><i>2. Aufgaben</i> § 2. Die Ausgleichskasse erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und weitere Erlasse des Bundes zugewiesen werden. ² Der Ausgleichskasse können im Rahmen von Art. 63 Abs. 4 AHVG kantonale Aufgaben aus dem Bereich der Sozialversicherung übertragen werden. ³ Die Ausgleichskasse führt ihre Aufgaben im Rahmen der bundesrechtlichen Aufsicht selbständig durch. Sie bestimmt den erforderlichen Personalbedarf und trifft alle Massnahmen zur zweckmässigen und rationellen Erfüllung der Aufgaben.</p>	<p>⁴ Die Ausgleichskasse erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen. ⁵ Ausgleichskasse, IV-Stelle, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.</p>
<p><i>6. Kantonale Aufsichtsbehörde</i> § 6. Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Wirtschafts- und Sozialdepartement. Sie übt im Verwaltungsbereich der Ausgleichskasse die Aufsicht aus, soweit die zuständige Bundesbehörde die Tätigkeit nicht direkt überwacht. ² Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere: a) die Genehmigung des Kassenreglements; b) der Erlass des Personalreglements, welches unter Beachtung von § 5 Abs. 2 die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen festsetzt.</p>	<p>Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement. ² Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere: a) die Genehmigung des Kassenreglements; b) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen; c) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung</p>

<p>c) die Bezeichnung der externen Revisionsstelle; d) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge.</p>	<p>von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die Ausgleichskasse in Anwendung von Artikel 63 Abs. 4 AHVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeitenden auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz; d) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge; e) die Genehmigung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse; f) der Erlass des Personalreglements, welcher unter Beachtung von § 5 Abs. 2 die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen festsetzt; g) die Bezeichnung der externen Revisionsstelle.</p>
---	--

Einführungsgesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

<p>Vom 11. November 1987</p>	<p>neu</p>
<p>§ 8. Der Regierungsrat bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes und die Information der Bezugsberechtigten zuständige Amt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind beim zuständigen Amt vorzunehmen. ³ Das zuständige Amt prüft, ob die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen gegeben sind, setzt deren Höhe fest und sorgt für deren Ausrichtung. Seine Verfügungen sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.</p>	<p>§ 8. Der Regierungsrat bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes und die Information der Bezugsberechtigten zuständige Stelle und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind bei der zuständigen Stelle vorzunehmen. ³ Die zuständige Stelle prüft, ob die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen gegeben sind, setzt deren Höhe fest und sorgt für deren Ausrichtung. Ihre Verfügungen sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.</p>
<p>§ 9. Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht oder eine solche bezieht, hat dem zuständigen Amt alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse benötigt werden. ² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und alle Stellen, welche die Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, dem zuständigen Amt kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 9. Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht oder eine solche bezieht, hat der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse benötigt werden. ² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und alle Stellen, welche die Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der zuständigen Stelle kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>§ 10. Die Anspruchs- und Inkassoberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen und wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dem zuständigen Amt unverzüglich zu melden.</p>	<p>§ 10. Die Anspruchs- und Inkassoberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen und wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.</p>
<p>§ 12. Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.</p>	<p>§ 12. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.</p>

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt

<p>Vom 19. Januar 1994</p>	<p>neu</p>
<p><i>Rechtsform und Aufgaben</i> § 2. Die für den Kanton Basel-Stadt zuständige IV-Stelle wird unter dem Namen «IV-Stelle Basel-Stadt» als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung in der Rechtsform einer von der kantonalen Verwaltung unabhängigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel errichtet. ² Die IV-Stelle nimmt alle Aufgaben wahr, welche ihr im Rahmen des IVG vom Bund übertragen werden. Der Kanton kann mit Genehmigung der zuständigen Bundesorgane der IV-Stelle besondere Aufgaben der kantonalen Invalidenhilfe übertragen.</p>	<p>³ Die IV-Stelle erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und weiteren kantonalen Stellen, insbesondere dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie der Sozialhilfe. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen. ⁴ IV-Stelle, Ausgleichskasse, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.</p>
<p><i>Aufsicht</i> § 3. Die IV-Stelle erfüllt ihre Aufgaben unter der Aufsicht der zuständigen Bundesbehörde. ² Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Wirtschafts- und Sozialdepartement. Ihm obliegt die Aufsicht in den nachstehenden Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für: a) den Erlass des Personalreglements, welches die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen festsetzt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes gemäss § 4 lit. b und der Absprachen gemäss § 4 lit. e dieses Gesetzes;</p>	<p>² Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement.</p>

c) die Stellungnahme zu Geschäften, die vom Kanton dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

d) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weiteren kantonalen Stellen;

e) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die IV-Stelle in Anwendung von Artikel 54 Abs. 4 IVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeitenden auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde nimmt zuhanden der zuständigen Bundesstelle Stellung zu den Jahresrechnungen und Voranschlägen der IVStelle.